

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.03.2014

Geschäftszeichen:

I 17-1.15.2-39/12

Zulassungsnummer:

Z-15.2-162

Antragsteller:

Syspro-Gruppe Betonbauteile e. V.

Hanauer Straße 31

63526 Erlensee

Geltungsdauer

vom: **1. April 2014**

bis: **31. Dezember 2014**

Zulassungsgegenstand:

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

bzw. DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und neun Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-15.2-162 vom 1. Dezember 2009, geändert/ergänzt durch Bescheid vom 01. Juni 2012. Der
Gegenstand ist erstmals am 08. November 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind wärmegeädämmte Keller- und Geschosswände aus Beton mit 120 bis 400 mm hohen Gitterträgern und ggf. Verbundnadeln und/oder Flachankern entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979. Es wird der Gitterträger Filigran-SE2 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 verwendet. Unter Beachtung von Abschnitt 3.3.4.2 kann auch der Gitterträger KTE von BDW nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-15.2-100 verwendet werden.

Die Gitterträger müssen Anlage 1 entsprechen.

Die Gitterträger dürfen in SYSPRO-PART-THERMO-Wänden ohne Vorspannung, bestehend aus zwei werkmäßig hergestellten geschosshohen Fertigplatten, die zur Aufnahme des Betondrucks durch einbetonierte Gitterträger verbunden sind und auf der Baustelle nach der Montage mit Ortbeton verfüllt werden, verwendet werden.

Die Mindestdicke der Fertigplatten muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers entsprechen. Die Dicke des Ortbetonkerns darf in der Regel 100 mm nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Beton der Ausbreitmaßklasse F5 oder höher nach DIN EN 206-1 darf die Dicke des Ortbetonkerns 70 mm nicht unterschreiten.

Die Gitterträger dürfen als Verbundbewehrung sowie als Bewehrung nach DIN 1045-1, Abschnitte 13.7.1 (10) und (11) bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6.4 (2) verwendet werden.

Die Innenschale der Wände darf bei Umgebungsbedingungen der Expositionsklasse XC1 gemäß DIN 1045-1 auch aus "zementreduziertem Beton nach hinterlegtem Datenblatt"¹ hergestellt werden.

1.2 Anwendungsbereich

SYSPRO-PART-THERMO-Wände dürfen als unbewehrte und bewehrte Keller- und Geschossaußenwände nach DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA bei vorwiegend ruhenden Verkehrslasten verwendet werden.

Für die Ermittlung der Schnittgrößen dürfen Verfahren nach der Plastizitätstheorie und nichtlineare Verfahren nicht angewendet werden.

Sämtliche tragenden und aussteifenden Außenwände sind mit den anschließenden Deckenscheiben durch Bewehrung zu verbinden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Gitterträger

Es dürfen nur die im Abschnitt 1.1 aufgeführten und in der Anlage 1 dargestellten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Gitterträger mit Diagonalen aus nichtrostendem Bewehrungsstahl B500 NG oder B500 NR verwendet werden. Der Stahl für die Gitterträgerdiagonalen muss mindestens der Korrosionswiderstandsklasse III nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen", Anlage 1, Tabelle 1, Zeilen 8-12, entsprechen.

Alle weiteren Eigenschaften müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 bzw. Z-15.2-100 entsprechen.

¹ Die Betonrezeptur für die innere Schale ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der fremdüberwachenden Stelle und bei der SYSPRO-Geschäftsstelle hinterlegt.

2.1.2 Fertigplatten

2.1.2.1 Bewehrung

Zur Bewehrung der Fertigplatten dürfen alle Betonstähle nach DIN 488-1 und alle allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle verwendet werden. Der Durchmesser der Längsstäbe als Einzelstäbe darf 6 mm nicht unterschreiten.

2.1.2.2 Herstellung der Fertigplatten

Die Mindest-Druckfestigkeitsklasse und die Mindestdicke der Fertigplatten, die zulässigen Abstände der Gitterträger untereinander und die zulässigen Randabstände der Gitterträger zu den Fertigplattenrändern müssen der unter 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 bzw. Z-15.2-100 für den Gitterträger KTE und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979 für die Flachanker und Verbundnadeln entsprechen.

Zur Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit ist eine bauaufsichtlich zugelassene Kunststoffaser zu verwenden. Der Fasertyp und die Betonzusammensetzung für die äußere Schale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Fertigplatten werden aus Beton gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 hergestellt. Die Innenschale der Wände darf bei Umgebungsbedingungen entsprechend der Expositionsklasse XC1 gemäß DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 auch aus "zementreduziertem Beton nach hinterlegtem Datenblatt"¹ hergestellt werden.

2.1.3 Ortbeton

Der Ortbeton muss für bewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C 16/20 oder LC 16/18 und für unbewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15 oder LC 12/13 entsprechen. Die Druckfestigkeitsklasse C 50/60 bzw. LC 50/55 darf nicht überschritten werden. Die Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 bzw. Z-15.2-100 für den Gitterträger KTE und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979 für die Flachanker und Verbundnadeln sind einzuhalten.

2.1.4 Flachanker und Verbundnadeln

Material und Abmessungen der verwendeten Flachanker und Verbundnadeln müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979 entsprechen.

2.1.5 Wärmedämmplatten

An der Innenseite der äußeren Fertigplatte ist eine werkseitig eingelegte Wärmedämmung, welche in den verdichteten Frischbeton eingedrückt wird, angeordnet.

Es sind Wärmedämmplatten nach DIN EN 13163, DIN EN 13164, DIN EN 13165 oder DIN EN 13166, jeweils Anwendungsgebiet DEO nach DIN 4108-10 zu verwenden. Die Wärmedämmplatten müssen einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4, Tabelle 1 bzw. gemäß der für die Wärmedämmplatten geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufweisen.

Die Wärmedämmplatten müssen der Klasse E nach DIN EN 13501-1 entsprechen.

2.1.6 Fugen zwischen den Wärmedämmplatten

Die Wärmedämmplatten können dicht gestoßen verlegt werden (Fugenbreite ≤ 2 mm). Eine Ausschäumung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei der Verlegung mit Fugen sind eine Mindestbreite der Fugen von 10 mm und eine Höchstbreite von 15 mm einzuhalten. Im Bereich der Gitterträger ist eine Fugenbreite von ≤ 5 mm einzuhalten. Die Fugen müssen mit einem PUR-Ortschaum nach Abschnitt 2.1.7 ausgeschäumt werden.

2.1.7 PUR-Ortschaum

Für das Ausschäumen der Fugen ist Polyurethan (PUR)-Ortschaum (mindestens normalentflammbar) nach DIN EN 14315-1 mit einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,029 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$, einem Anteil an geschlossenen Zellen größer 80 % (mindestens Stufe CCC3) und einer Druckspannung bei 10 % Stauchung von mindestens 150 kPa (Stufe CS(10Y)150) zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Gitterträger

Es gelten die Festlegungen der im Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

2.2.2 Fertigplatten

Die Herstellung und Kennzeichnung der Fertigplatten erfolgt entsprechend DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA und DIN 1045-4 und den Regelungen der im Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

Die Oberfläche auf der inneren zum Ort beton gewandten Seite der inneren Fertigplatte muss ausreichend rau sein. Folgendes ist zu beachten:

- Bei einer Bemessung nach DIN 1045-1 gilt für die Oberflächenrauigkeit der Fuge die Definition nach DIN 1045-1, Abschnitt 10.3.6. Alternativ darf die Oberfläche eine definierte Rauigkeit nach DAfStb-Heft 525, Abschnitt 10.3.6 aufweisen.
- Bei einer Bemessung nach DIN EN 1992-1-1 gilt für die Oberflächenrauigkeit der Fuge die Definition nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.5 (2).

2.2.3 Wärmedämmplatten

Für die Herstellung der Wärmedämmplatten gelten die Festlegungen in DIN EN 13163, DIN EN 13164, DIN EN 13165 bzw. DIN EN 13166, ggf. in Verbindung mit der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Wärmedämmplatten.

2.2.4 Kennzeichnung

Die SYSPRO-PART-THERMO-Wände und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für die Kennzeichnung der Fertigplatten gilt DIN 1045-4, Abschnitt 7.

Zusätzlich sind folgende Angaben anzubringen:

- Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Wärmedämmplatten
- Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands R

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente ist DIN 1045-4 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik sowie bei der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend, ergänzt durch die nachfolgenden Prüfungen sowie die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Im Einzelnen ist ständig zu überprüfen, dass

- die nach den für den Betonstahl geltenden Normen (s. Abschnitt 2.1.2.1) oder den entsprechenden Zulassungen geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen belegt sind,
- die für die verwendeten Gitterträger nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften durch Lieferschein, Ü-Zeichen und wetterbeständigen Anhänger belegt sind.
- die für den PUR-Ortschaum geforderten Eigenschaften durch Lieferschein und CE-Kennzeichnung belegt sind.
- die für die Wärmedämmplatten geforderten Eigenschaften und die Anforderungen an das Brandverhalten durch Lieferschein und CE-Kennzeichnung bzw. CE-Kennzeichnung und Ü-Zeichen (bei Wärmedämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) belegt sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts einschließlich Höhe, Stabdurchmesser und Stahlsorten,
- Beschreibung und Prüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung des Bauprodukts ist DIN 1045-4 maßgebend. Zusätzlich ist im Rahmen der Fremdüberwachung im Einzelnen zu überprüfen, dass

- die für den Betonstahl in DIN 488-1 oder den entsprechenden Zulassungen geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen belegt sind,
- die für die verwendeten Gitterträger nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften durch Lieferschein, Ü-Zeichen und sofern noch sichtbar durch wetterbeständigen Anhänger belegt sind,
- der Polyurethan (PUR)-Ortschaum nach DIN EN 14315-1 mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
- die Wärmedämmplatten entsprechend DIN EN 13163, DIN EN 13164, DIN EN 13165 bzw. DIN EN 13166, ggf. in Verbindung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Wärmedämmplatten mit der CE-Kennzeichnung und/oder dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente durchzuführen und sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfung obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Es gilt DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, falls im Folgenden bzw. in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Flachanker und Verbundnadeln nichts anderes bestimmt wird. Es dürfen jedoch nur die Regeln ein und derselben Norm angewendet werden. Eine Mischung ist nicht zulässig.

3.2 Entwurf

3.2.1 Allgemeines

Die Fertigplatten müssen den Anlagen 1 bis 9 entsprechen.

Die Gitterträger sind in der Regel lotrecht anzuordnen. Sollen Gitterträger waagrecht angeordnet werden, ist dies unter folgender Bedingung möglich:

- Die Diagonalen der Gitterträger müssen übereinander liegen, um die Einführung von Rüttelgeräten von oben nach unten zu gewährleisten, sofern nicht ein Beton mindestens der Ausbreitmaßklasse F5 nach DIN 1045-2 verwendet wird.
- Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z.B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessen Abstand von Verbundbewehrung nicht mehr als das Doppelte der Dicke von innerer Fertigteilwand einschließlich Kernbeton betragen.

Soll die innere Fertigplatte zur Druckübertragung in der Fuge mit herangezogen werden bzw. bei Kelleraußen- und Erdgeschossaußenwänden von nicht unterkellerten Gebäuden die äußere Fertigplatte auf dem Fundament lagern, muss beim Einbau zwischen der Oberfläche der Decke und der Unterkante der Fertigplatte ein mindestens 3 cm breiter Zwischenraum zum einwandfreien Einbringen des Ortbetons verbleiben (Anlagen 3 bis 5 und 8). Die dauerhafte horizontale Lagerung der äußeren Fertigplatte erfolgt dann durch die Gitterträgerdiagonalen aus nichtrostendem Baustahl und bei Bedarf durch zusätzlich gleichmäßig über die Wand verteilte Verbundnadeln.

Bei Geschosswänden werden das Eigengewicht der äußeren Fertigplatte und die darauf wirkenden Lasten aus Wind und Temperatur durch die Gitterträger selbst und eventuell zusätzlich erforderliche Flachanker und Verbundnadeln aufgenommen.

Die äußeren Fertigplatten für Geschosswände dürfen weder in Höhen- noch in Längenrichtung das Maß von 6 m überschreiten. Zwischen den Abschnitten der äußeren Fertigplatten und an Anschlussstellen zu anderen Bauteilen sind Dehnungsfugen anzuordnen, in denen die Temperaturdehnungen aufgenommen werden können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass keine anderen als die in Abschnitt 3.3.3 genannten Lasten eingeleitet werden.

Die in der inneren Fertigplatte angeordnete statisch erforderliche Trag- und Querbewehrung ist an den Plattenstößen, Wandecken und Wandanschlüssen nach DIN 1045-1, Abschnitte 12.6 und 12.8 bzw. DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.6 z.B. durch zusätzlich in den Ortbeton eingelegte oder dorthin aufgebogene Bewehrungsstäbe mit beidseitiger Übergreifungslänge nach DIN 1045-1, Abschnitt 12.8.2 bzw. DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.3, zu verbinden. Die Ortbetonüberdeckung der zu stoßenden Bewehrung darf 5 mm nicht unterschreiten und 20 mm nicht überschreiten.

Die Betondeckung gegen den Kernbeton (Mindestmaß entsprechend DIN 1045-1, Abschnitte 6.3 (2) und (6) bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitte 4.4.1 und 11.4.2) der Stäbe der inneren Fertigplatte, die die Gitterträgerdiagonalen verankern, muss der unter 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 bzw. Z-15.2-100 für den Gitterträger KTE entsprechen.

Die Mindestbetondeckung der Stäbe der äußeren Fertigplatte, die die Gitterträgerdiagonalen verankern, gegen die Wärmedämmung ergibt sich aus DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA für die Expositionsklasse XC 3.

Die Anordnung der Verbundnadeln zwischen äußerer Fertigplatte, Wärmedämmung und Ortbetonkern erfolgt nach folgenden Regeln:

Die Flachanker verbinden die äußere Fertigplatte mit der tragenden Ortbetonschicht. Das vertikal stehende Edelstahlblech ist in Abhängigkeit von der Länge entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979 in der äußeren Fertigplatte und im Ortbeton zu verankern. Die Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979 sind zu beachten.

3.2.2 Unbewehrte Wände

Es ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-15.2-40 bzw. Z-15.2-100 zu beachten.

Es gilt DIN 1045-1, Abschnitt 13.7.4 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitte 12.6 und 12.7.

Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben ist nachzuweisen.

Zur Begrenzung der Rissbreiten ist DIN 1045-1, Abschnitt 11.2 bzw. DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 7.3 zu beachten. Bei längeren Bauwerken oder Bauteilen, bei denen durch Schwinden Zwängungen und somit grobe Schwindrisse entstehen können, dürfen zur Beschränkung der Rissbildung geeignete konstruktive Maßnahmen, z.B. Bewegungsfugen, entsprechende Bewehrung und zwangfreie Lagerung, getroffen werden. In Außen- und Hauswänden sind außerdem in Höhe jeder Geschoss- oder Kellerdecke zwei durchgehende Bewehrungsstäbe mindestens $\varnothing 12$ mm als Ringanker einzulegen. Zwischen zwei Trennfugen des Gebäudes darf diese Bewehrung auch nicht durch Fenster oder andere Öffnungen unterbrochen werden. Bewehrungsstöße sind entsprechend DIN 1045-1, Abschnitt 12.8 bzw. DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7 auszubilden und versetzt anzuordnen.

Die Mindestbewehrung der Fertigplatten zur Aufnahme des Schalungsdruckes muss Abschnitt 3.3.2 entsprechen.

Für die Aufnahme von örtlich auftretenden Biegespannungen in den Lastfällen Transport und Montage, sowie zur Aufnahme von Zwangbeanspruchungen darf die vorhandene Bewehrung in Rechnung gestellt werden.

3.2.3 Bewehrte Wände

Es ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des verwendeten Gitterträgers zu beachten.

Für bewehrte Wände gilt DIN 1045-1, Abschnitt 13.7.1 bzw. DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6. Die statisch erforderliche Bewehrung darf in der inneren Fertigplatte angeordnet werden, wobei die erforderliche Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes nach Abschnitt 3.3.2 hierauf angerechnet werden kann.

In bewehrten Wänden muss der Durchmesser der Tragstäbe, die in den Fertigplatten angeordnet sind, mindestens 6 mm betragen.

3.3 Bemessung

3.3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Wände und der Standsicherheit des gesamten Bauwerkes ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei können auch Bemessungstabellen verwendet werden, die von einem Prüfamte für Baustatik geprüft sind. Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt, als die des Betons mit der niedrigeren Festigkeitsklasse.

3.3.2 Nachweis der Aufnahme des Schalungsdruckes

Als Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes sind in den Fertigplatten Betonstahlmatten $150 \times 250 \times 5 \times 4$ (Tragstäbe rechtwinklig zu den Gitterträgergurten und Querstäbe innen liegend) oder eine entsprechende Bewehrung aus Betonstabstahl anzuordnen.

Der Nachweis zur Aufnahme des Schalungsdruckes muss nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers erfolgen.

3.3.3 Bemessung der Fertigplatten und der Wand im Endzustand

(1) Allgemeines

Bei der Bemessung der Wand darf nur der aus Ortbeton und innerer Fertigplatte zusammengesetzte Querschnitt als tragend angesehen werden. Die äußere Fertigplatte und die Wärmedämmschicht sind daran befestigt.

Die innere Fertigplatte muss zur Aufnahme des Schalungsdruckes bewehrt sein. Diese Bewehrung darf als Bewehrung im Endzustand angerechnet werden.

Einflüsse aus der Verformung der Wand sind ggf. beim Nachweis der äußeren Fertigplatten und beim Nachweis der Gitterträgerdiagonalen zu berücksichtigen.

Die äußere Fertigplatte bei angeschütteten Kellerwänden muss zur Aufnahme des Schalungsdrucks, des Eigengewichts der Platte und zur Aufnahme des zu erwartenden Erddrucks bemessen sein. Einflüsse aus der Verformung der Wand sind ggf. beim Nachweis der äußeren Fertigplatten und beim Nachweis der Gitterträgerdiagonalen zu berücksichtigen.

Die äußere Fertigplatte bei ggf. teilweise angeschütteten Keller-, Erdgeschoss- und Geschosswänden muss zur Aufnahme des Schalungsdrucks, des Eigengewichts der Platte, der Zwängung durch die Gitterträger bei Temperaturbeanspruchung und zur Aufnahme des Winddrucks und Windsogs bemessen sein. Die Temperaturbeanspruchung der Oberfläche ist im Sommer mit mindestens 65 °C und im Winter mit höchstens -20 °C anzunehmen. Der Temperaturgradient zwischen Innen- und Außenseite der Fertigplatte muss dabei mit mindestens 5 K berücksichtigt werden.

Für die Temperaturzwängung der äußeren Fertigplatte ist auch die Steifigkeit der Gitterträgerdiagonalen, der Flachanker und der Verbundnadeln zu berücksichtigen. Die Gitterträgerdiagonalen sind dabei im Ortbeton als eingespannt zu betrachten. Grundsätzlich sind die Nachweise für Windlast gemäß DIN EN 1991-1-4 zusammen mit DIN EN 1991-1-4/NA und für Temperaturbeanspruchung getrennt zu führen.

(2) Anordnung als Verbundbewehrung

Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z.B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessene Abstand von Verbundbewehrung nicht mehr als das Doppelte der Wanddicke h betragen. Die Bemessung der Verbundbewehrung muss nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers erfolgen.

(3) Nachweis der Knicksicherheit

Bei der Bemessung der Wand darf so vorgegangen werden, als ob der Querschnitt aus Ortbeton und innerer Fertigplatte von Anfang an einheitlich hergestellt worden wäre. Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt als die des Betons mit der geringeren. Für die Bemessung und den Nachweis der Knicksicherheit unbewehrter und bewehrter Wände gilt DIN 1045-1, Abschnitt 8.6 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA Abschnitt 5.8 für bewehrte und Abschnitt 12.6 zusätzlich für unbewehrte Wände.

Bei Wänden, die einseitig durch Decken belastet werden, ist am Wandkopf eine dreiecksförmige Spannungsverteilung unter der Auflagerfläche der Decke in Rechnung zu stellen, falls nicht durch geeignete Maßnahmen eine zentrische Lasteinleitung sichergestellt ist. Am Wandfuß darf ein Gelenk in der Mitte der Aufstandfläche angenommen werden.

(4) Überlagerung der Einwirkungen

Bei der Überlagerung der Einwirkungen aus Temperatur und Wind sind für den Nachweis der Beanspruchung der äußeren Fertigplatte und der Gitterträgerdiagonalen die unterschiedlichen Sicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1045-1, Abschnitt 5.3.3 bzw. DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 2.4, zu beachten.

(5) Querkraftnachweis

Der Querkraftnachweis erfolgt gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers.

3.3.4 Wärmeschutz

3.3.4.1 Verwendung definierter Wandaufbauten

Für die SYSPRO-PART-THERMO-Wände gelten bei Einhaltung aller im Folgenden genannten Bedingungen und Verwendung des Gitterträgers SE2 entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands R nach Tabelle 1:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-15.2-162

Seite 11 von 14 | 26. März 2014

1) Wandaufbau von innen nach außen:

- nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton, 40 mm
- nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton (Ortbeton) 80 mm
- Wärmedämmung gemäß Tabelle 1
- nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton 60 mm

2) Einhaltung der Betondeckung der Gitterträger, des horizontalen Abstandes der Gitterträger von minimal 50 cm, einem Diagonalendurchmesser von 6 mm (B500 NG bzw. NR), einer Fugenbreite ≤ 2 mm zwischen den Wärmedämmplatten und der statisch erforderlichen Bewehrung in den Fertigplatten nach Anlage 1. Der Spalt im Bereich der Gitterträger (≤ 5 mm) wird mit einem Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.1.7 gefüllt.

Tabelle 1: Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands R in ($\text{m}^2 \text{ K} / \text{W}$)

Bemessungswert λ der Wärmedämmplatten [W/(m $\times$ K)] Dämmschicht- dicke [mm]	0,040	0,035	0,030	0,024
40 mm	0,94	1,0	1,2	1,5
80 mm	1,8	2,0	2,3	2,9
120 mm	2,6	3,0	3,5	4,2
160 mm	3,5	3,9	4,5	5,6
200 mm	-	4,8	-	6,7
240 mm	-	5,7	-	7,7

3.3.4.2 Andere Wandaufbauten

Wandaufbauten die von den unter Punkt 3.3.4.1 genannten Bedingungen abweichen, sind hinsichtlich des Wärmeschutzes von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erfasst.

3.3.5 Brandschutz

SYSPRO-PART-THERMO-Wände dürfen als feuerbeständige Wände (Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2) verwendet werden, sofern die Verwendung brennbarer Baustoffe für feuerbeständige Wände nach bauaufsichtlichen Vorschriften gestattet wird.

Die Feuerwiderstandsdauer von 90 min gilt für einseitige Brandbeanspruchung von der Innenseite (Ortbeton im Verbund mit der inneren Fertigplatte).

Für die Ausführung hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer ist der Ortbeton im Verbund mit der inneren Fertigplatte als eigenständige Stahlbetonwand zu betrachten und gemäß DIN EN 1992-1-2 unter Beachtung von DIN EN 1992-1-2/NA und der folgenden Bedingungen auszubilden:

- 1.) Die Dicke der Ortbetonschicht einschließlich innerer Fertigplatte beträgt bei einem Auslastungsgrad von 100% ($\alpha=1$ nach DIN 4102-4) mindestens 140 mm und bei einem Auslastungsgrad von 10% ($\alpha=0,1$ nach DIN 4102-4) mindestens 100 mm.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-15.2-162

Seite 12 von 14 | 26. März 2014

- 2.) Der Ortbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse C 16/20 oder LC 16/18 nach DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 entsprechen.
- 3.) Die Betondeckung der Gitterträger und der statisch erforderlichen Bewehrung in den Fertigplatten entspricht Anlage 1.

Bei monolithischem Anschluss der Wand an die Decke ist damit auch der Raumabschluss für die angegebene Feuerwiderstandsdauer gewährleistet.

Weiterhin ist Folgendes sicherzustellen:

- 4.) Die Schichtdicke des Wärmedämmstoffs darf 40 bis 100 mm betragen.
- 5.) die unterstützenden und aussteifenden Bauteile - ggf. zweiseitig brandbeanspruchte Wände - müssen hinsichtlich des Feuerwiderstandes mindestens den gleichen bauaufsichtlichen Anforderungen genügen wie die Wand selbst.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Für die Ausführung gilt DIN EN 13670 zusammen mit DIN 1045-3 unter Beachtung der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Gitterträgers mit den folgenden Ergänzungen.

4.2 Maßnahmen beim Einbau

Für den Einbau der Fertigplatten gilt DIN EN 13670, Abschnitt 9 zusammen mit DIN 1045-3. Sie sind so zu lagern und zu befördern, dass sie nicht überbeansprucht oder beschädigt werden. Gegebenenfalls sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich.

Die Oberfläche auf der inneren Seite der inneren Fertigplatte muss rau und frei von Verschmutzungen sein.

Vom Hersteller der Wandplatten ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen von DIN 1045-1, Abschnitt 4.2.2 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 10.2 (NA.6) eine Montageanweisung zur Verfügung zu stellen.

Beim Einbau von Fertigteildecken sind unmittelbar am Auflager Montageunterstützungen anzuordnen, damit die Fertigplatten der Wände im Montagezustand nicht belastet werden.

Eine Montageunterstützung am Auflager ist nicht erforderlich, wenn

- a) die Deckenlasten im Montagezustand (Eigenlast der Rohdecke und $q_k = 1,5 \text{ kN/m}^2$) bis zum Erhärten des Kernbetons der Wand 15 kN/m nicht überschreiten,
- b) die lichte Geschosshöhe nicht größer als $2,5 \text{ m}$ ist,
- c) die Betonfestigkeit der Wand-Fertigplatten mindestens 20 N/mm^2 beträgt,
- d) die belastete Plattenwandseite im oberen Drittelpunkt im Abstand von $1,25 \text{ m}$ gegen seitliches Ausweichen gehalten wird. Die Aussteifung ist zusätzlich zur Windbeanspruchung für eine Horizontallast von $1/100$ der Deckenlast im Montagezustand zu bemessen.

Die entsprechend den Expositionsklassen nach DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA erforderliche Betondeckung der Bewehrung ist an jeder Stelle im Bauteil einzuhalten.

4.3 Einbringen des Ortbetons

Die Fertigplatten müssen eine ausreichende Betonfestigkeit zur Aufnahme des Schalungsdrucks haben, bevor der Ortbeton eingebracht werden darf. Nach ausreichendem Anrassen der Fertigplatteninnenflächen darf der Ortbeton mit geeigneten Betoniergeräten eingebracht werden. Der Innenraum zwischen den Fertigplatten muss frei sein von Verunreinigungen. Der Ortbeton ist in jedem Fall in gleichmäßigen, waagerechten Lagen zu schütten, wobei in jedem Bauabschnitt stets sämtliche Wände gleichzeitig hochzuführen sind. Die zulässige Betoniergeschwindigkeit muss der unter 1.1 angegebenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Fuge zwischen den Fertigteilen und der Decke beim Einbringen des Ortbetonkerns einwandfrei ausgeführt wird. Waagerechte Arbeitsfugen dürfen nur in Höhe der Geschossdecken angeordnet werden. Lotrechte Arbeitsfugen sind möglichst zu vermeiden.

Der Beton ist so zusammenzusetzen, dass beim Schütten kein Entmischen eintritt. Der Beton muss sorgfältig verdichtet werden, um Nesterbildung zu vermeiden und eine ausreichende Haftung zwischen Ortbeton und Fertigteilplatte herzustellen.

Solange der Ortbeton nicht ausreichend erhärtet ist, sind die Wände vor Erschütterungen und sonstigen zusätzlichen Belastungen zu schützen, damit der Verbund zwischen den Fertigteilen und dem Ortbeton nicht beeinträchtigt wird.

Die Montagehalterungen der Wandelemente müssen bis zum Erhärten des Ortbetons stehen bleiben

Folgende Normen, Zulassungen und Verweise werden in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Bezug genommen:

Zulassung Z-15.2-40	Filigran-D-Gitterträger und/oder Filigran-E-Gitterträger und/oder Filigran-EW-Gitterträger und/oder Filigran-SE-Gitterträger und/oder Filigran-SE2-Gitterträger und/oder Filigran-SWE-Gitterträger und Filigran-EQ-Träger für Filigran-Elementwände (mit aktueller Gültigkeit)
Zulassung Z-15.2-100	Kaiser-Omnia-Plattenwand mit Kaiser-Gitterträgern KT 800, KT 900 und KTE (mit aktueller Gültigkeit)
Zulassung Z-21.8-1979	HALFEN Manschettenverbundanker MVA und HALFEN Flachanker FA (mit aktueller Gültigkeit)
DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010 und
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
Zulassung Z-30.3-6	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen (mit aktueller Gültigkeit)
DIN 488-1:2009-08	Betonstahl - Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität ; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität ; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
DIN EN 13163:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation
DIN EN 13164:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) – Spezifikation
DIN EN 13165:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PU) – Spezifikation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

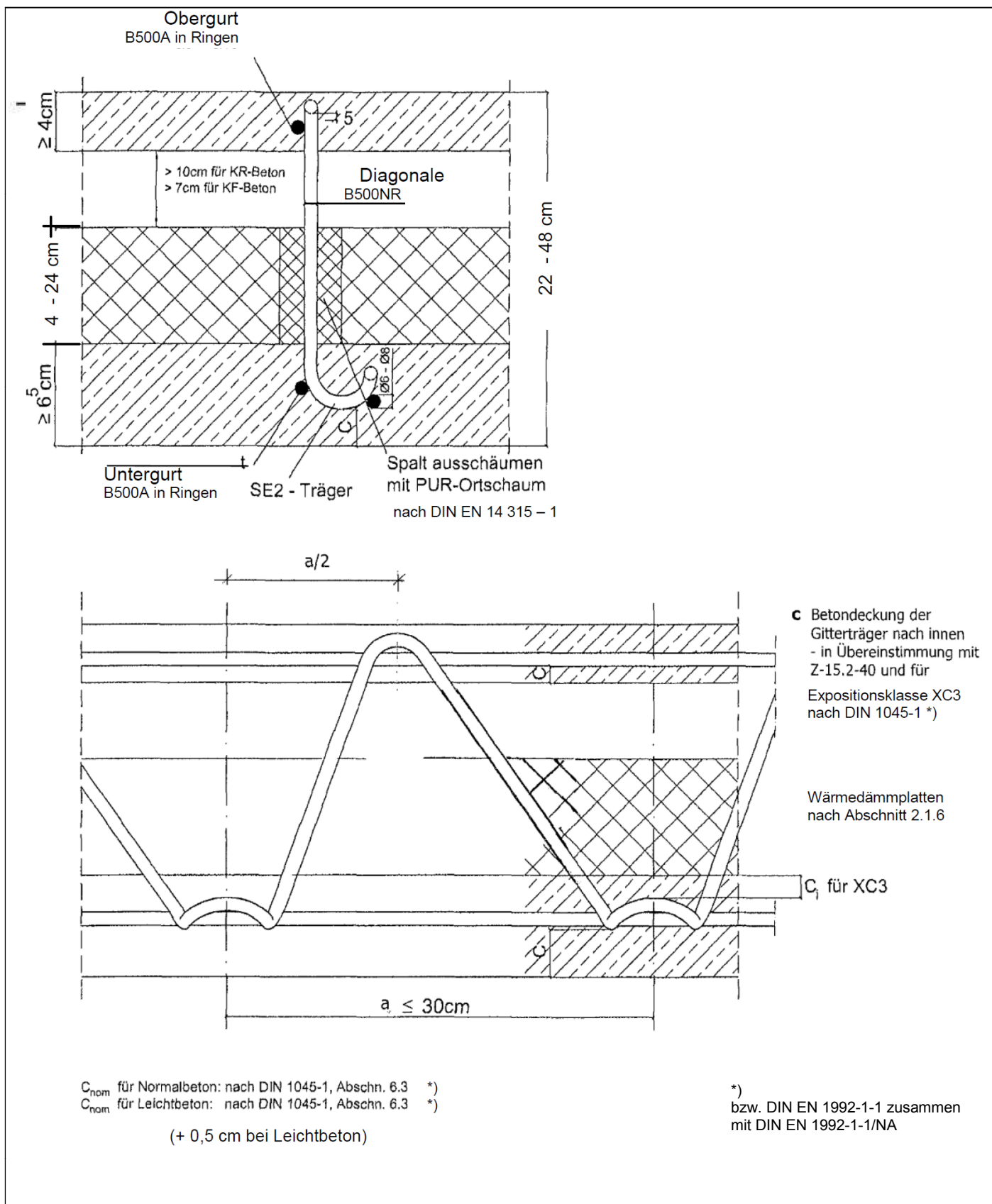
Nr. Z-15.2-162

Seite 14 von 14 | 26. März 2014

DIN EN 13166:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) – Spezifikation
DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
DIN EN 14315-1:2013-04	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum – Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau;
DAfStb-Heft 525:2010	Erläuterungen zur DIN 1045-1 einschließlich Berichtigung 1:2005-05
DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten, Deutsche Fassung EN 1991-1-4:2005 + A1:2010 + AC:2010 und
DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang –National festgelegte Parameter –Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke –Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN EN 1992-1-2:2010-12	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1992-1-2:2004 + AC:2008
DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall
DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton
DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
DIN 1045-3 Ber.1:2013-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton –Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

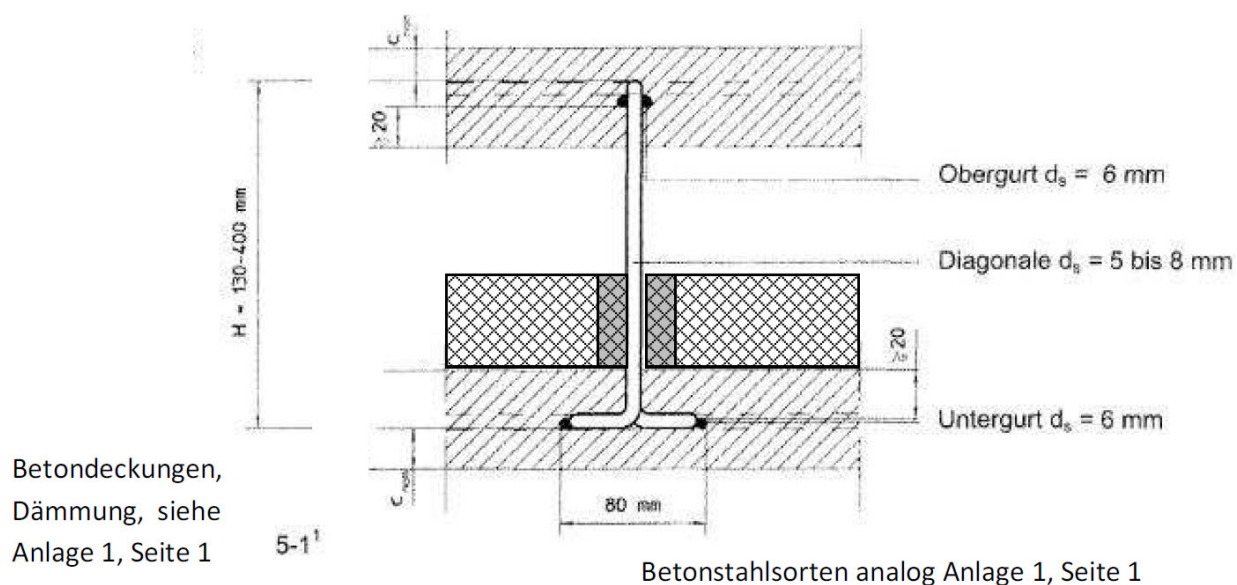
Beglaubigt



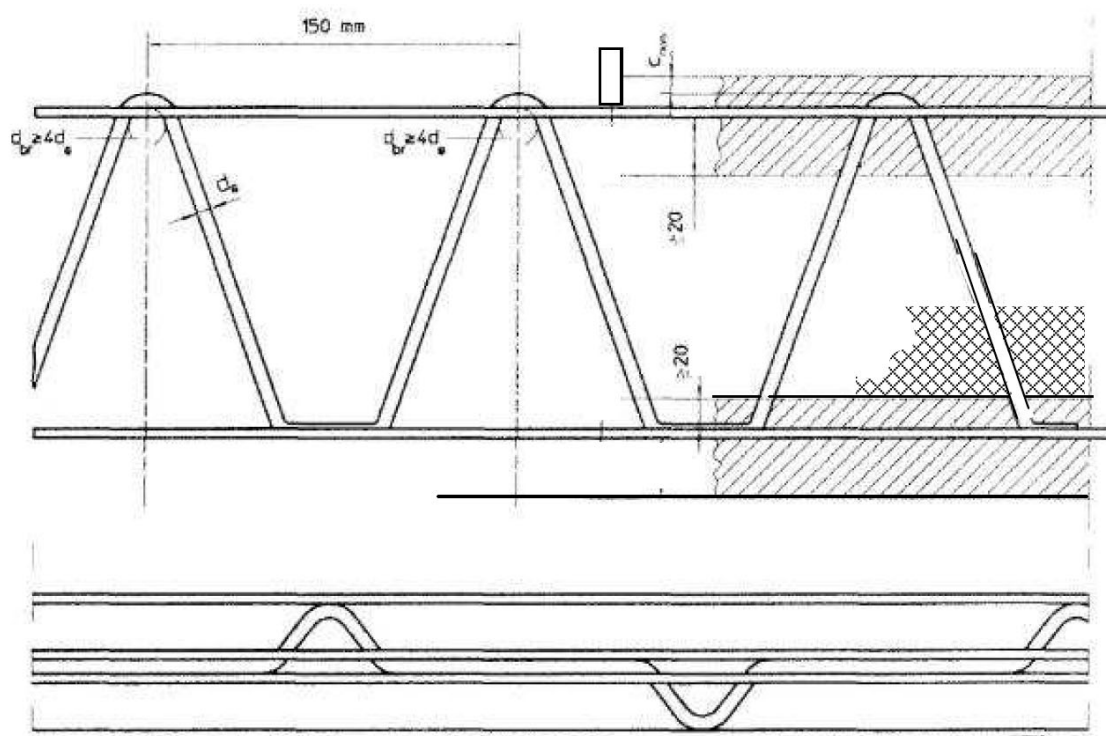
SYS-PRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Wandelement
Vertikal- und Horizontalschnitt – Geometrie SE Gitterträger

Anlage 1
Seite 1/2



Maße in mm

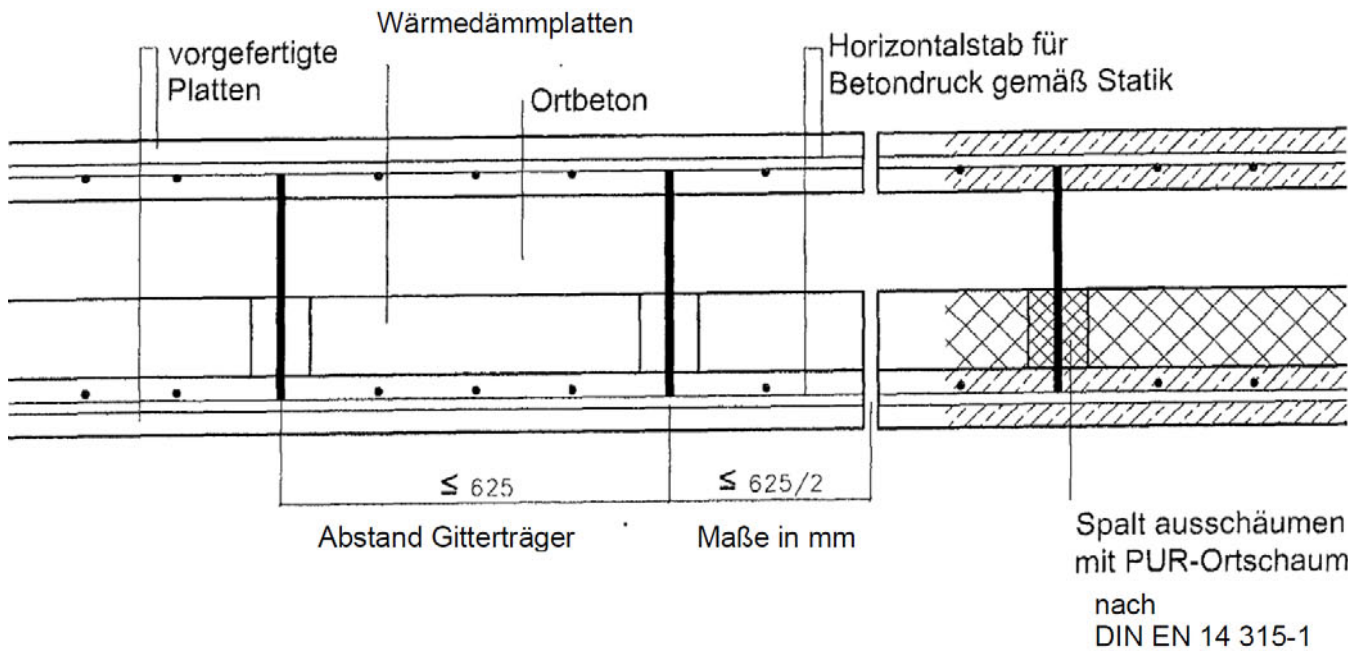


SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

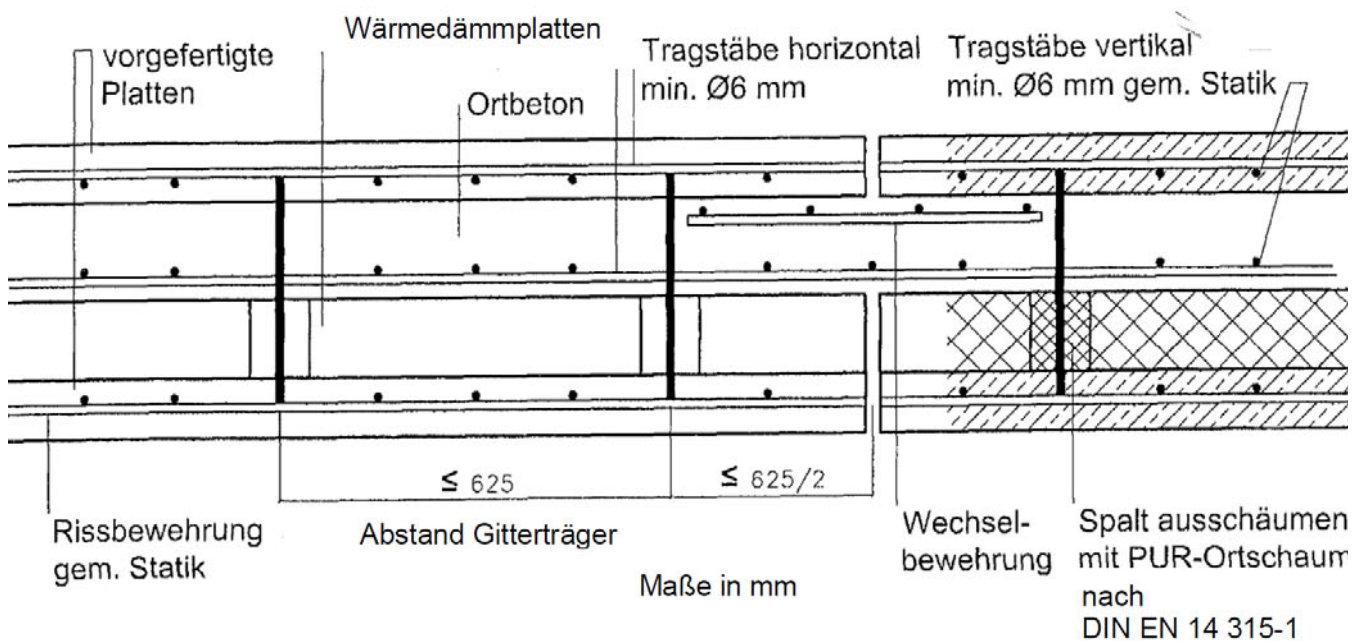
Wandelement
Vertikal- und Horizontalschnitt – Geometrie KTE Gitterträger

Anlage 1
Seite 2/2

Horizontalschnitt: Unbewehrte Wände



Horizontalschnitt: Bewehrte Wände

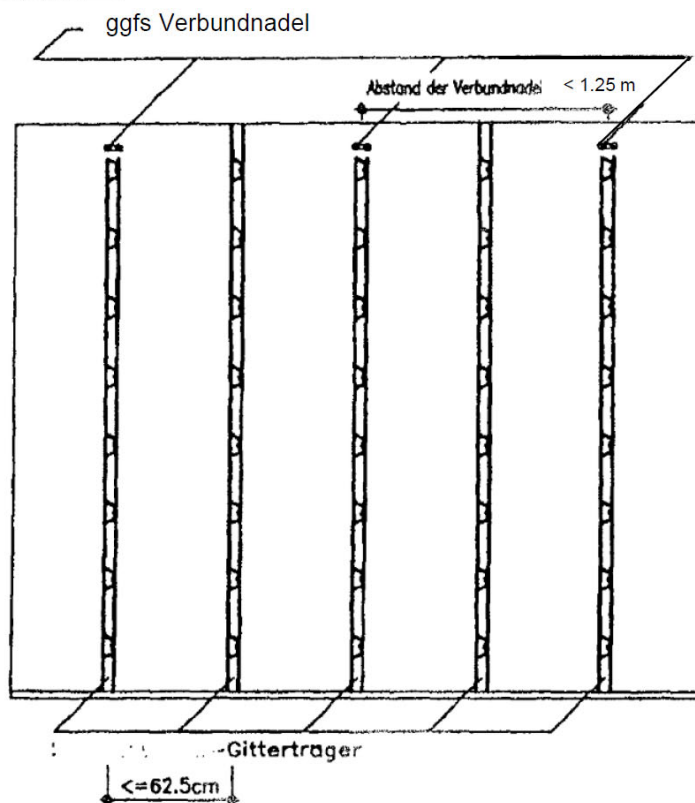


SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Unbewehrte und bewehrte Wand
Horizontalschnitt

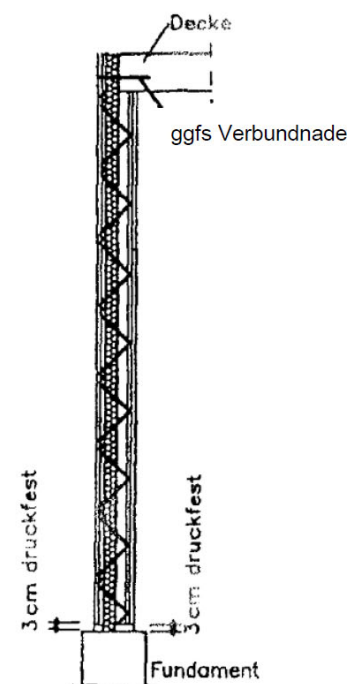
Anlage 2

Ansicht



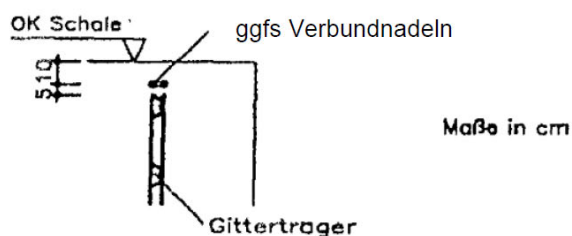
- Kellerwand mit Gitterträgern und
am oberen Rand ggfs Verbundnadeln

Schnitt



Ausführung im Kellergeschoß

Detail Kellergeschoß

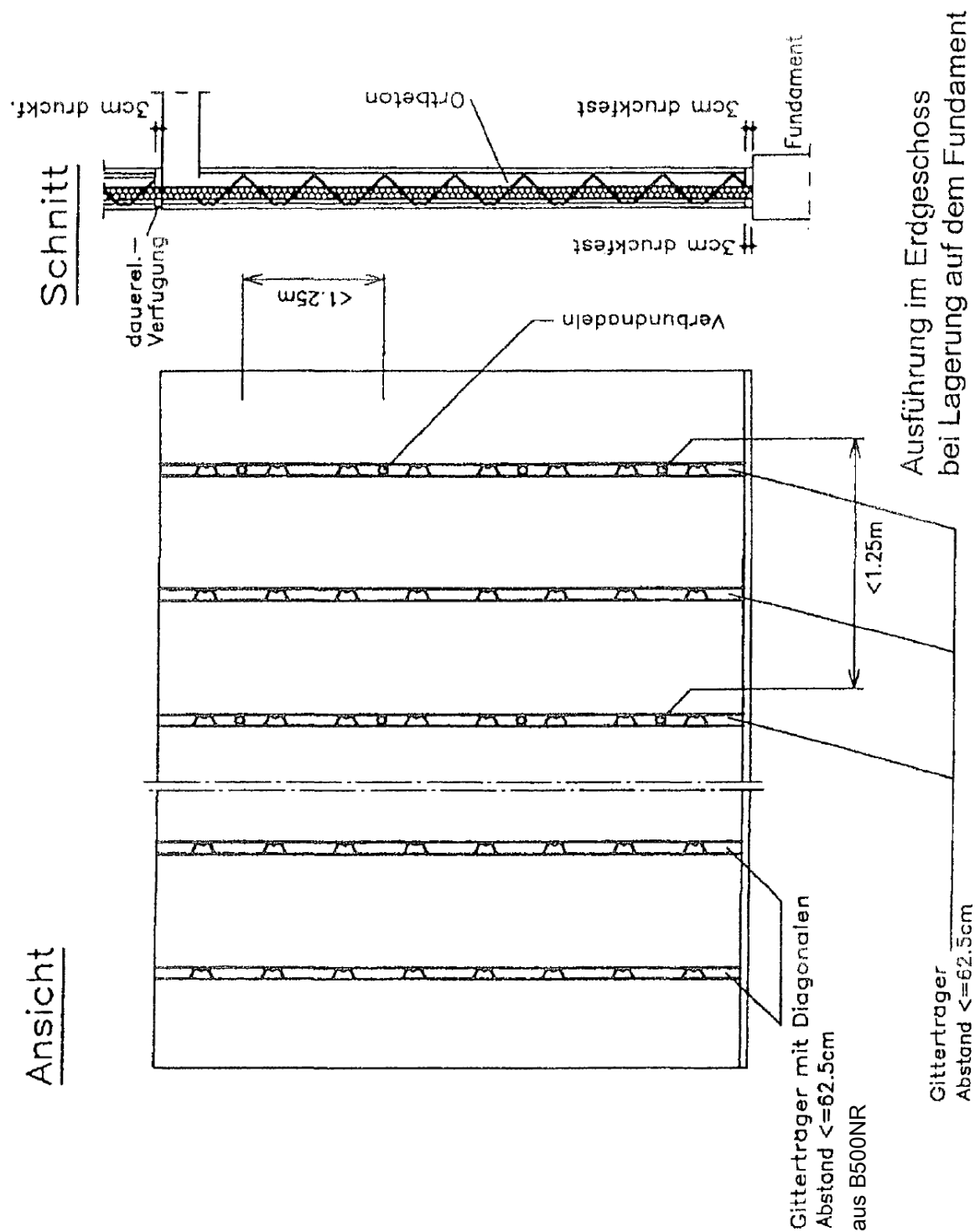


Verbundnadeln – falls erforderlich – entsprechend
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.8-1979

SYS-PRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Kellerwand
Ansicht und Vertikalschnitt

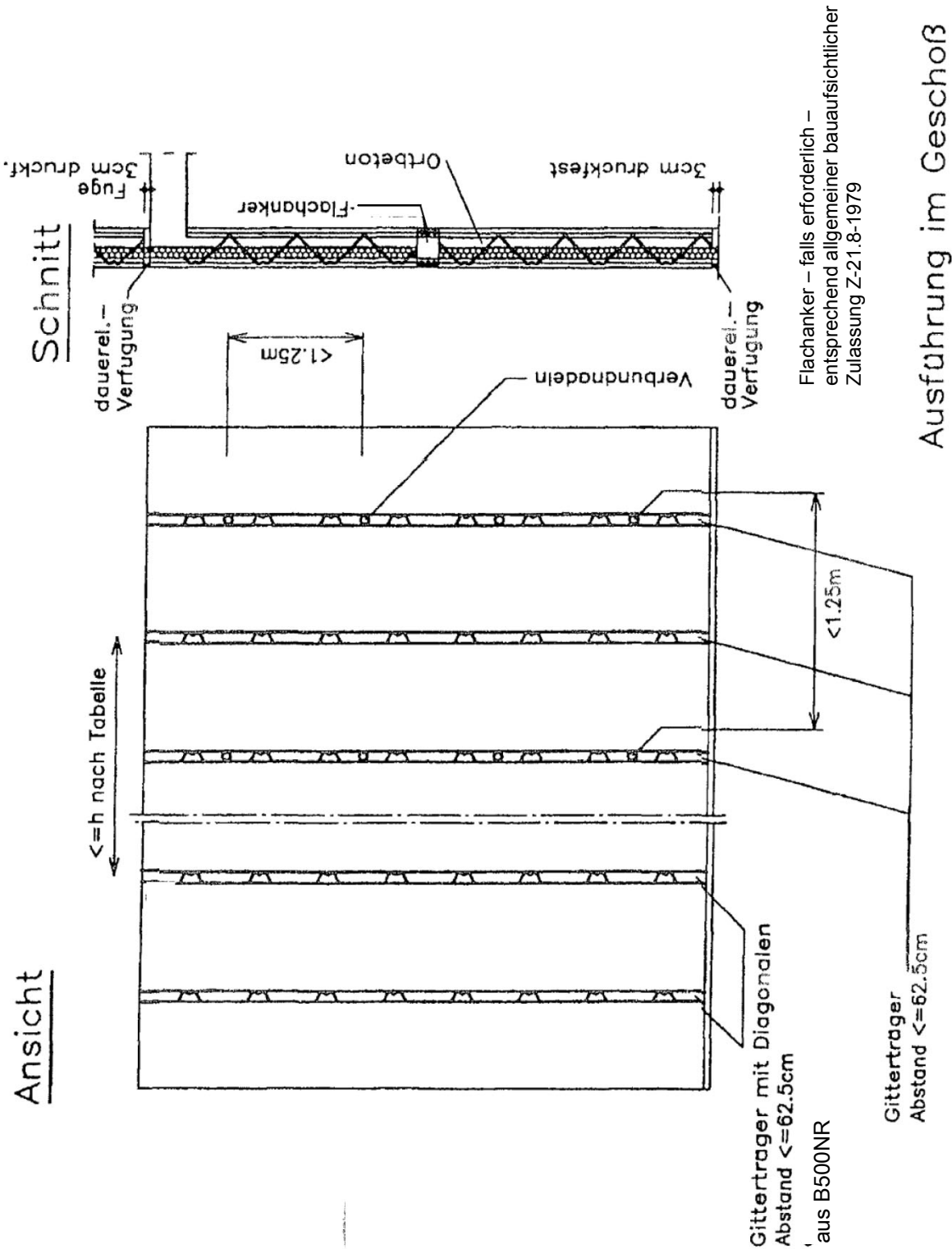
Anlage 3



SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Erdgeschosswand
Ansicht und Vertikalschnitt

Anlage 4

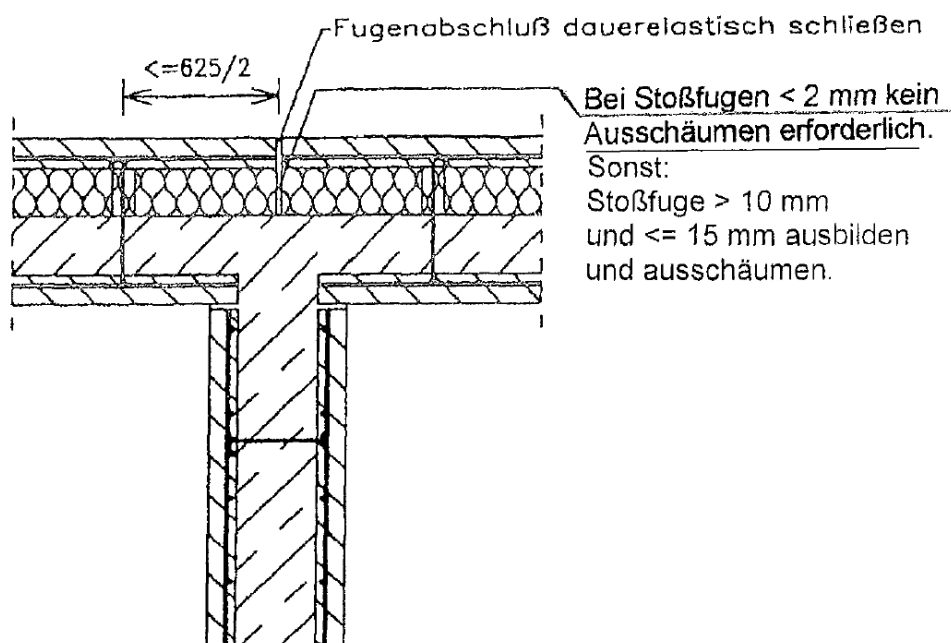


SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Geschosswand
Ansicht und Vertikalschnitt

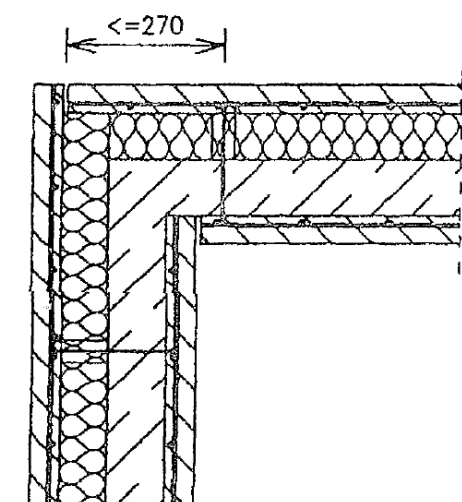
Anlage 5

Wandanschluß



Eckausbildung

Unbewehrte Wände



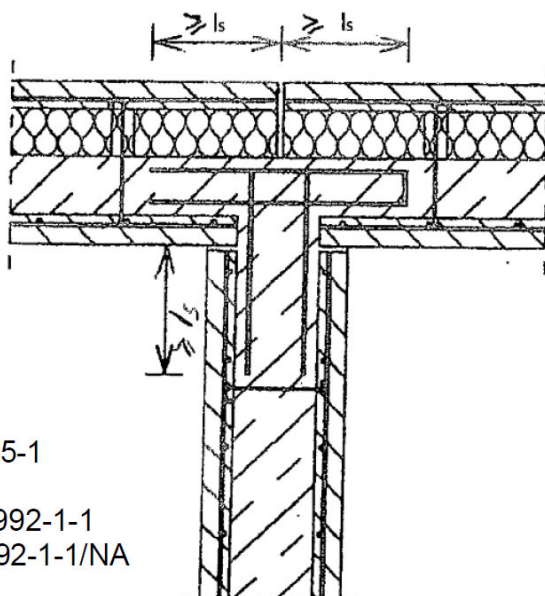
Maße in mm

SYS-PRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Unbewehrte Wände
Wandanschluss und Wanddecke

Anlage 6

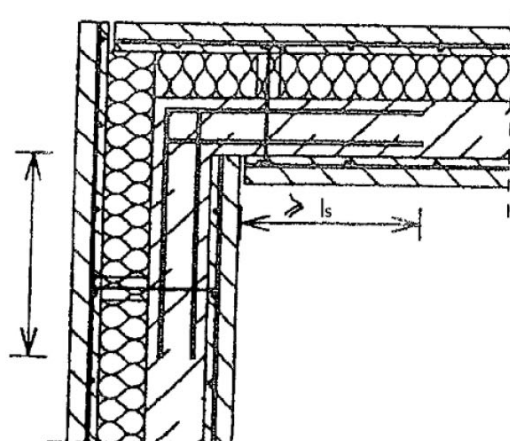
Wandanschluß



l_s nach DIN 1045-1
bzw.
nach DIN EN 1992-1-1
und DIN EN 1992-1-1/NA

Bewehrte Wände

Eckausbildung



SYS-PRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

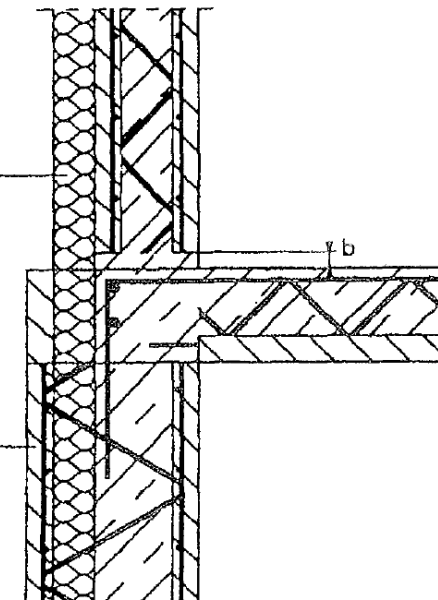
Bewehrte Wände
Wandanschluss und Wandecke

Anlage 7

Unbewehrte Wand

Dämmung bauseits

Syspro-Part-Thermo-Wand

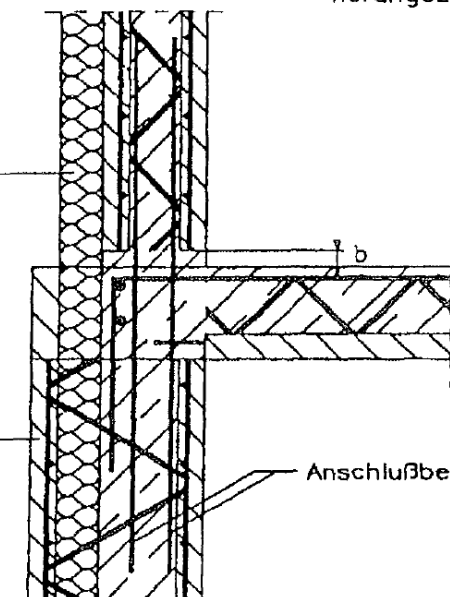


Maße $b \geq 30 \text{ mm}$
Fuge ist nur erforderlich,
wenn die Fertigplatten
zur Druckübertragung
herangezogen werden.

Bewehrte Wand

Dämmung bauseits

Syspro-Part-Thermo-Wand

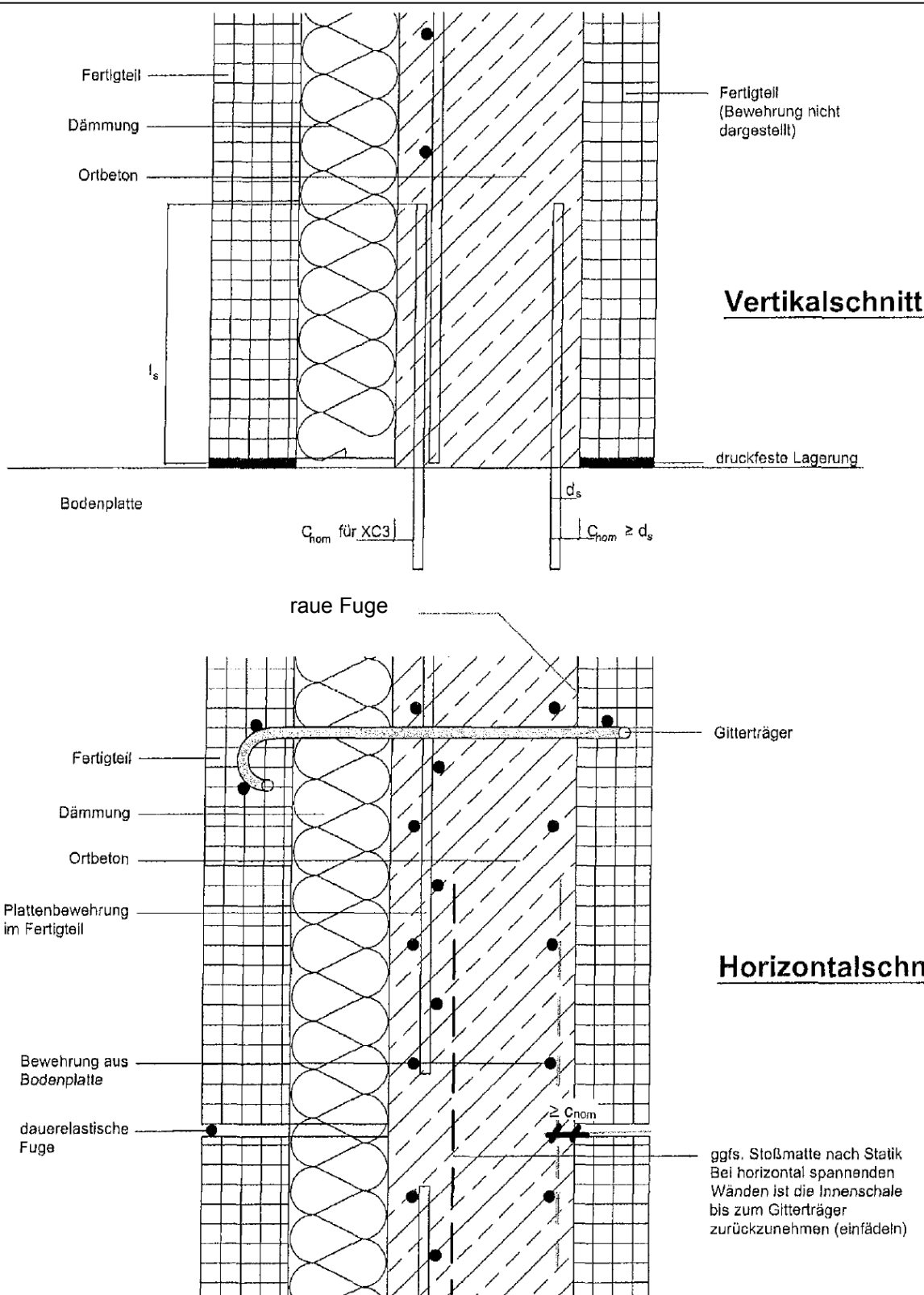


Anschlußbewehrung

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Unbewehrte und bewehrte Wand
Oberer Wand- und Deckenanschluss

Anlage 8



SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE
Bemessung nach DIN 1045-1:2008-08

Wandelement
Vertikal- und Horizontalschnitt

Anlage 9